

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Hardturmstrasse 105, 8090 Zürich Telefon +41 43 259 91 40, www.ara.zh.ch

Informationen für Zürcher ARA-Betreiber zu Lieferengpässen und Einsatz von Fällmitteln auf ARA

13. September 2022

Nach aktuellem Wissensstand können gewisse Fällmittel derzeit nur mit zeitlicher Verzögerung bzw. nicht mehr an ARA geliefert werden. Wir haben hier die wichtigsten Informationen seitens Kanton Zürich zum Einsatz von Fällmitteln in dieser Situation mit Lieferengpässen für Sie zusammengestellt.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) führt aktuell mit dem Fachverband VSA eine Bestandsaufnahme zu relevanten Betriebsmitteln auf ARA, wie bsw. Fäll- als auch Flockungsmittel, durch. Auf diese Weise ist ein koordiniertes Vorgehen bei einer Mangellage garantiert.

Betriebliche Anpassungen bei Wechsel des Fällmittels

Bei Lieferschwierigkeiten bitten wir Sie, jegliche Anstrengungen zu unternehmen, um ein gleichwertiges bzw. anderes Fällmittel geliefert zu erhalten. Bitte kontaktieren Sie auf jeden Fall verschiedene Anbieter/Lieferanten von Fällmitteln. Je nach Verfügbarkeit ist es notwendig ihren Betrieb auf ein alternatives Mittel umzustellen. Haben Sie Probleme mit Betriebsoptimierungen, vor allem bei einem Wechsel auf Kombi-Mittel bzw. Alu-Mittel, dann kontaktieren Sie entweder Ihren Sachbearbeitenden im AWEL oder senden Sie eine E-mail an ara@bd.zh.ch.

Allgemeine Informationen aus der Klärwärtertagung 2013 zum Einsatz von verschiedenen Fällmitteln auf ARA sind zu Ihrer Information angefügt (pdf-Beilage).

Fällmittel mit Seltenen Erden (Lanthan, Cer)

Aufgrund der lückenhaften Datenlage zur Ökotoxizität von Fällmitteln, die seltene Erden (Lanthan, Cer) enthalten, empfehlen wir die Produkte derzeit <u>nicht</u> für die P-Elimination einzusetzen.

Dosierung von Fällmitteln

Wir bitten Sie bei einer reduzierten Verfügbarkeit des Fällmittels die Fällung zur Einhaltung der bestehenden Grenzwerte hin zu optimieren. Der Spielraum bis zum verfügten Grenzwert kann damit nach bestem Wissen ausgenutzt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Wir halten fest, dass die Anforderungen zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in Zürcher Gewässer sowie Parameter und die zulässigen Abweichungen und Höchstwerte nach Anhang 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und der bestehenden ARA-Bewilligung weiterhin uneingeschränkt gelten. Zu diesem Zweck sind von den Betreibern geeignete und wirtschaftlich tragbare Massnahmen zu treffen (Art. 16 GSchV).

Dokumentation der Ereignisse

Für die jährliche Beurteilung der Reinigungsleistung Ihrer ARA werden wir die erschwerten Bedingungen allenfalls berücksichtigen können, falls nachweislich ausreichend dokumentiert. Wir laden Sie deshalb ein, Aufzeichnungen zu Fällmittelbestellung, Anpassung der Dosiermenge und Dauer des Lieferengpasses zu führen und sämtliche Grenzwertüberschreitungen zu dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit Ihrer betrieblichen Massnahmen zu garantieren.

Kurzer Hinweis zur Verfügbarkeit von Polymeren

Bitte beachten Sie, dass auch bei Polymeren eine Verlängerung der Lieferfristen auftreten könnte, und sorgen Sie vor, dass Sie genügend Betriebsmittel auf Ihrer Anlage verfügbar halten.